

3. Erstellen einer schriftlichen Risikoabschätzung

Unter Beachtung der **Empfehlung des Umweltbundesamtes** „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen“ ist eine schriftliche Risikoabschätzung zu erstellen. Diese beinhaltet:

- Beschreibung der Wasserversorgungsanlage,
- Beobachtungen der Ortsbesichtigung,
- aktuelle Abweichungen vom Stand der Technik,
- sonstige Erkenntnisse zu Wasserbeschaffenheit,
- Wasserversorgungsanlage und deren Nutzung,
- Untersuchungsergebnisse bezüglich Legionellen.

4. Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung

Unter Beachtung der o.g. Empfehlung des Umweltbundesamtes sind Maßnahmen durchzuführen, die zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind.

5. Information Gesundheitsamt und Verbraucher

Dem Gesundheitsamt sind die ergriffenen Maßnahmen **unverzüglich** mitzuteilen. Ebenso sind umgehend die betroffenen Verbraucher zu informieren über:

- das Ergebnis der Risikoabschätzung,
- Einschränkungen für die Verwendung des Trinkwassers und weitere Empfehlungen.

KONTAKT

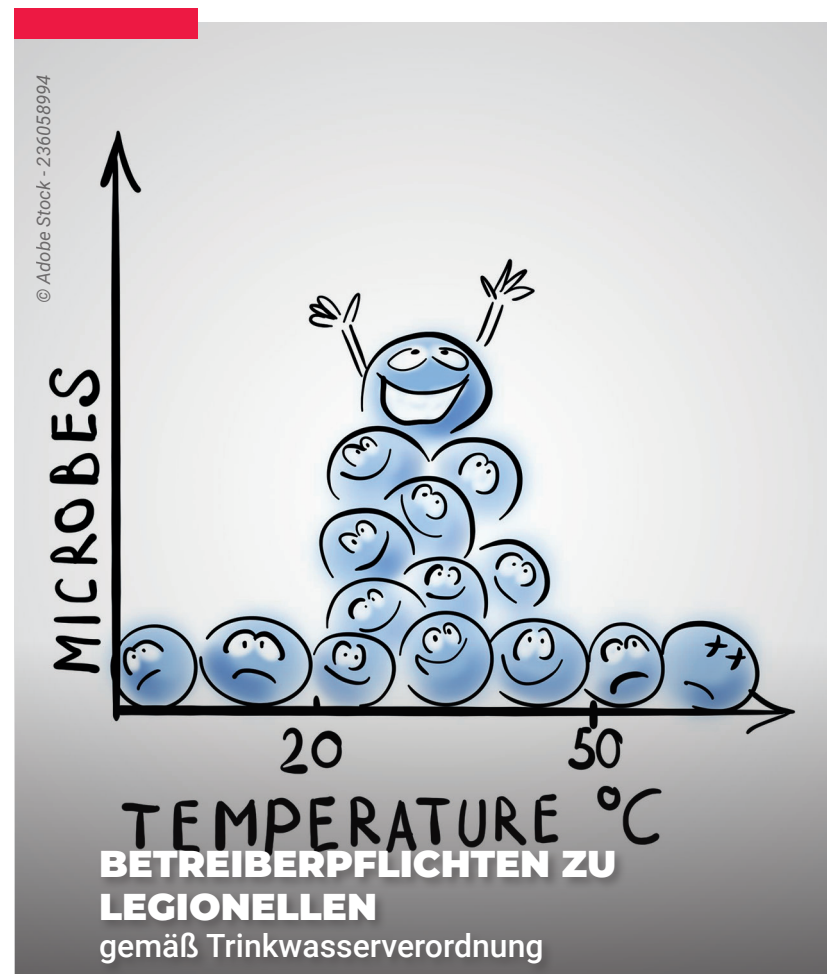
Landkreis Wittenberg - Gesundheitsamt

☎ 03491 806-2522

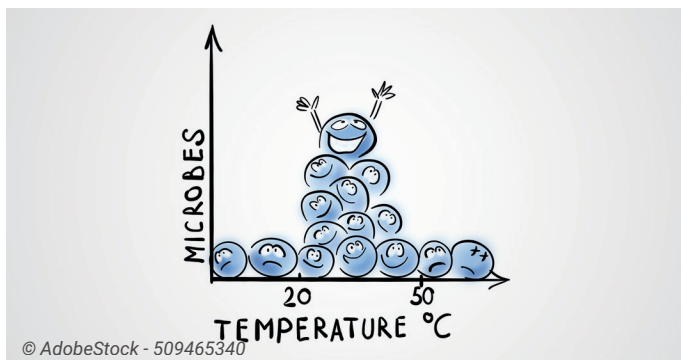
✉ gesundheitsamt@landkreis-wittenberg.de



LANDKREIS
WITTENBERG



WO ZUKUNFT
GESCHICHTE HAT



UNTERSUCHUNGSPFLICHT

Häufigkeit in Bezug auf Legionellen

Die Betreiber bestimmter Wasserversorgungsanlagen sind zur **regelmäßigen Untersuchung der Anlagen auf Legionellen** verpflichtet, sofern das Trinkwasser für öffentliche oder gewerbliche Zwecke genutzt wird:

Öffentliche Gebäudewasserversorgungsanlagen:
mindestens einmal jährlich

Gewerbliche Gebäudewasserversorgungsanlagen:
mindestens alle 3 Jahre

Zeitweilige und mobile Wasserversorgungsanlagen:
Festlegung der Häufigkeit durch Gesundheitsamt

Voraussetzungen:

- Anlagen zur Trinkwassererwärmung mit > 400 Liter bzw. Trinkwasserleitungen mit > 3 Liter zwischen Abgang des Erwärmers und Entnahmestelle
- Vorhandensein von Duschen oder anderen Einrichtungen mit Vernebelung des Trinkwassers
- öffentliche bzw. gewerbliche Nutzung des Trinkwassers; kein Ein- oder Zweifamilienhaus

Die Untersuchungsergebnisse müssen 10 Jahre aufbewahrt werden.

MAßNAHMEN BEI GRENZWERT-ERREICHUNG

Pflichten des Betreibers

Sobald die Legionellen-Konzentration im Trinkwasser einen bestimmten Grenzwert („**technischer Maßnahmenwert**“) erreicht bzw. überschreitet, wird dies dem Gesundheitsamt durch die Untersuchungsstelle oder den Betreiber gemeldet.

Technischer Maßnahmenwert: $\geq 100/100$ ml

In diesem Fall ist der Betreiber der Wasserversorgungsanlage gemäß **Trinkwasserverordnung (§§ 51, 52)** zu verschiedenen Maßnahmen verpflichtet:

1. Anzeige an das Gesundheitsamt

Das Erreichen bzw. Überschreiten des Grenzwertes muss dem Gesundheitsamt unverzüglich angezeigt werden, sofern dies noch nicht durch die Untersuchungsstelle geschehen ist.

2. Untersuchung zur Ursachenklärung

Die Untersuchung beinhaltet eine Ortsbesichtigung sowie die Prüfung, ob die allgemein anerkannten Regeln der Technik in der betroffenen Trinkwasseranlage eingehalten werden.

HINWEIS

Besuchen Sie unsere Webseite, um mehr zu erfahren und aktuelle Informationen zu erhalten.



www.landkreis-wittenberg.de